

# Arbeitsrecht

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

32 Zugpreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 67, Dreibundstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 3. September 1927

Nummer 71

### Tariffschiedsgerichte und Arbeitsgerichte

Unter dieser Überschrift sind in Nr. 48 und 58 des „Korr.“ zwei Artikel erschienen, von denen der erste rein instruktiv gehalten ist, während der andre zu dem Problem selbst Stellung nimmt. In diesem Artikel (Nr. 58) des Kollegen May werden nun Schlussfolgerungen gezogen, die nicht unwiderstehlich bleiben dürfen. Es sei gleich vorausgeschickt, daß es sich dabei nur um die Kollektivstreitigkeiten handelt, die Schlussfolgerungen über die Einzelstreitigkeiten sind anzuerkennen.

Kollege May spricht davon, daß der Inhalt des Tarifvertrags im Grunde genommen durch das Machtverhältnis der abschließenden Parteien bestimmt ist, nicht aber durch berufssachverständige Auslegung. Bei einer Auslegungstreitigkeit unterliegt außerdem nach unserer Geschäftsordnung immer der Antragsteller. Daraus zieht er den Schluß, daß es besser sei, eine Schiedsgerichtsklausel in den Tarif überhaupt nicht aufzunehmen, auch nicht für Kollektiv-, besser gesagt, Gesamtschiedsgerichte. Wenn man die Dinge so gegenüberstellt, scheint diese Forderung durchaus einleuchtend. Sie liegen aber leider nicht so, und es soll versucht werden, den wahren Zusammenhang klarzustellen.

Man kann diesem Problem überhaupt nicht zu Leibe gehen, wenn allgemein immer nur von Gesamtschiedsgerichten die Rede ist. Vielmehr muß ein Unterschied gemacht werden zwischen Rechts- und Interessenstreitigkeiten. Beide sind in ihrem Charakter vollständig verschieden und haben dementsprechend auch ganz andre Rechtsquellen. Bei einer Gesamtschiedsgerichtsklausel kämpfen verschiedene gegeneinander gerichtete Interessen, Unternehmer und Arbeiter, um einen Ausgleich, der das Machtverhältnis für eine bestimmte Zeit festlegen soll. Dieser Ausgleich ist der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung. Der Abschluß eines Tarifvertrags schafft also ein neues Rechtsverhältnis. Die Gesamtschiedsgerichtsklausel dagegen setzt ein schon bestehendes Rechtsverhältnis voraus. Der Kampf geht nicht um die Gründung eines neuen, sondern um die Anwendung eines alten Rechtsverhältnisses. Wie der Tarifvertrag angewendet bzw. ausgelegt werden soll, das ist die Streitfrage. Die Lösung dieser Streitfrage erfolgt durch den Richter, der ein Urteil fällt. Dagegen wird die Gesamtschiedsgerichtsklausel durch einen Schiedsrichter, der etwas ganz anderes ist wie ein Urteil, weil er neues Recht setzt. Es ist also unzulässig, die Gesamtschiedsgerichte lediglich in Beziehung zum Arbeitsgerichtsgesetz zu sehen, wie es May macht. Darum soll hier noch einmal zu dem Problem Stellung genommen werden unter Berücksichtigung dieser Unterschiede.

Der Einwand vom Kollegen May, daß der Tarifvertrag nur durch das Machtverhältnis, nicht durch die Auslegung bestimmt wird, ist offensichtlich nur ein Argument gegen die Gesamtschiedsgerichtsklausel. Da es jedoch in der Praxis sowohl auf einen guten Abschluß wie auf eine gute Auslegung ankommen wird, so trifft auch dies nicht das Richtige. Wie steht es nun aber mit den Gesamtschiedsgerichten? Sollen diese in die Schiedsgerichtsklausel aufgenommen werden? Diese Frage ist meines Erachtens durch das öffentliche Recht schon bejaht. In der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsordnung (§ 9) heißt es: Vereinfachte Schlichtungsstellen gehen den Schlichtungsausschüssen und den Schlichtern vor. Daraus geht einwandfrei hervor, daß die tariflichen Schlichtungsstellen übergeordnet, dagegen die behördlichen untergeordnet sind. Erst wenn die tariflichen Schlichtungsstellen versagen, sehen die behördlichen ein. Soll man nun wünschen, daß durch Verzicht auf eine Schiedsgerichtsklausel das Verhältnis wieder umgedreht wird? Meiner Ansicht nach nein. Denn es würde zur Folge haben, daß die Zwangsschlichtung noch mehr in das freie Spiel der Kräfte eingreift als bisher. Besteht aber gar keine vermittelnde Instanz, dann kann jeder Tarifvertrag nur noch mittels gewaltsamer Auseinandersetzung zum Abschluß gebracht werden. Jede soziologische Einsicht sagt, daß solche fortwährenden Erschütterungen nicht nur auf die Gesellschaft, sondern vor allem auch auf die Arbeiterschaft verheerend wirken müßten. Solange der Staatsapparat aber durch die behördliche Schlichtung greift, greift der Staat mittels der Zwangsschlichtung fast immer zugunsten der Arbeiterschaft ein und verleiht dementsprechend das Kräfteverhältnis. Die gefündeste Lösung ist aus diesen Gründen immer noch die, daß die sozialen Gegenkräfte selbst ihren Ausgleich finden, ohne fremden Eingriff und ohne

Anwendung von Gewalt. Das wird nun ermöglicht durch die tariflichen Schlichtungsorgane. Alle Überlegungen kommen also zu dem Resultat, daß die tarifliche Schiedsklausel über Gesamtschiedsgerichtsklauseln aus juristischen und soziologischen Gründen unbedingt aufrechterhalten ist. Die Gesamtschiedsgerichtsklauseln sind im Buchdrucker-tarif geregelt im § 24, der die Errichtung einer Tarifkommission zum Abschluß des Lohn tariffs vorsieht. Diese ist „Organ zum Abschluß von Lohn tariffs“. Bei dieser Interessenstreitigkeit wird nun ein Antrag nicht abgelehnt durch Stimmengleichheit, sondern die Annahme eines Antrags ist abhängig von seiner Annahme auf beiden Seiten (§ 3 der Geschäftsordnung). Der betreffende Einwand des Kollegen May trifft hier also nicht zu. Verlagt die Tarifkommission, dann setzt das Zentralschlichtungsamt ein, das einen Schiedspruch fällt (für Mantel- und Lohn tariffs). Auch hier kommt keine Abstimmung durch Stimmengleichheit in Frage. Drei vom Reichsarbeitsminister bestimmte unparteiische Vorsitzende geben den Ausschlag. Erfolgt auch hier keine endgültige Lösung der Parteien selbst, dann erst greift der Staat ein; der Schiedspruch kann vom Schlichter für verbindlich erklärt werden. (Schlichtungsordnung, § 6.) Ich halte diese tariflichen Organe für durchaus zweckentsprechend und würde eine Schiedsgerichtsklausel für Schlichtung von Gesamtschiedsgerichtsklauseln unbedingt bejahen.

Wie liegt das Verhältnis nun bei den Gesamtschiedsgerichtsklauseln, die die Auslegung des Tarifvertrags betreffen. May führt gegen die Aufnahme dieser Streitigkeiten in die Schiedsgerichtsklausel zwei Gründe ins Feld. Erstens sei die Einseitigkeit der Rechtsprechung gefährdet, zweitens hätten die tariflichen Organe ein zu langsames Tempo. Der zuerst angeführte Grund ist dadurch erledigt, daß die allgemeine Rechtsprechung bei den Auslegungstreitigkeiten überhaupt nicht gefährdet wird und also auch deren Einseitigkeit nicht gefährdet werden kann. Das unterscheidet den Charakter der Einzelstreitigkeit von der Gesamtschiedsgerichtsklausel, die die Auslegung betreffen. Bei jener handelt es sich meist um die Anwendung allgemeiner öffentlich-rechtlicher Rechtsätze, wofür die Tarifschiedsgerichte auch nach meiner Überzeugung nicht geeignet sind. Bei den Gesamtschiedsgerichtsklauseln kommt aber immer nur der betreffende Tarif in Frage, der ausgelegt werden soll. Die allgemeine Rechtsprechung wird also gar nicht gefährdet. Die Einseitigkeit wird dagegen umgekehrt indirekt gefördert. Nehmen wir einmal an, es bestünde ein Tarifvertrag, der eine undeutlich gefaßte Bestimmung enthält, die aber durch ein Reichsschiedsgerichtsurteil schon eindeutig entschieden ist. Wird nun bei einem Arbeitsgericht eine Einzelklage anhängig gemacht, die auf dieser betreffenden Bestimmung beruht, dann wird sich kaum ein Arbeitsgericht finden, welches anders entscheidet als das Schiedsgericht. (Es läßt sich auch eine juristische Begründung anführen, nach der das Arbeitsgericht gar nicht anders entscheiden darf.) Denn die Tarifvertragsparteien müssen doch selbst den Inhalt ihres Vertrags am besten kennen und sind auch für die Arbeitsgerichte authentische Organe. Das hat sich in der Praxis durchaus erwiesen.

Der Einwand, daß die Arbeitsgerichte schneller arbeiten, trifft für die Einzelstreitigkeit unbedingt, für die Gesamtschiedsgerichtsklauseln dagegen nicht zu. Wir müssen davon ausgehen, daß jede Auslegungstreitigkeit, da sie ja grundsätzliche Bedeutung hat, fast immer berufs- und zeitraumfähig sein wird. Es sei eine solche Sache entschieden, muß sie drei Instanzen durchlaufen. Zwei Wochen für die erste, vier Wochen für die zweite (Eingeklagung und Begründung), vier Wochen für die dritte, das sind zehn Wochen. Bei der etwaigen Sprungrevision immerhin noch sechs. Wenn diese Termine auch die längsten sind, werden sie sich kaum verringern, da ja die Instanzen auch noch Zeit zum Arbeiten brauchen. Nach unserem Tarif ist aber in dringenden Fällen vorgeschrieben, daß das Schiedsamt innerhalb 24 Stunden, das Reichsschiedsamt wiederum innerhalb 24 Stunden zusammenzutreten muß; die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Es ist also möglich, innerhalb zweieinhalb Wochen eine Entscheidung in der Hand zu haben. Das Schiedsgericht kann also wesentlich schneller arbeiten, wird sich aber im schlechtesten Falle von dem Arbeitsgericht nicht unterscheiden. Der Einwand des Zeitverlusts bei den Schiedsgerichten ist also nicht stichhaltig.

May macht noch einen dritten Einwand, daß schließlich doch ein unparteiischer Vorsitzender, also ein Berufsfremder, im Reichsschiedsamt entscheiden muß. Der Unterschied be-

steht jedoch darin, daß der unparteiische Vorsitzende des Reichsschiedsamts von den Organisationen beiderseitig bestimmt wird, also berufen werden kann. Auf die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte haben diese jedoch gar keinen Einfluß. Ich sehe darin einen Vorteil des Schiedsgerichts.

Die theoretische Überlegung spricht nach dem Ausgeführten durchaus für die tariflichen Schiedsgerichte. Ein Blick auf die Praxis zeigt, daß diese damit durchaus übereinstimmen. Die Buchdrucker hatten bekanntlich als erste ihr Schiedsgericht schon 1873. Im Jahre 1925 hatten von 7091 Tarifen 61,6 Proz. Schiedsgerichte, das sind 4940 Tarife mit 708 473 Betrieben (10,1 Proz. aller von Tarifen erfaßten Betriebe) und 10 566 696 Personen (88,3 Proz. aller von Tarifen erfaßten Arbeitnehmer). Damit liegt wohl die praktische Bewährung auf der Hand.

Die Gesamtschiedsgerichtsklauseln sind mit den Auslegungstreitigkeiten noch nicht erschöpft. Zu ihnen gehören auch u. a. die Haftungsstreitigkeiten aus Tarifbruch, die auch May anführt. Darin bin ich mit ihm der Meinung, daß diese nicht vor die Tarifschiedsgerichte gehören. Wie in unserem Buchdrucker-tarif, muß sich die Schiedsgerichtsklausel für Gesamtschiedsgerichtsklauseln lediglich auf die Auslegung des Tarifs beziehen. Es hieße aber das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man um der Haftungsstreitigkeiten willen sämtliche Gesamtschiedsgerichtsklauseln aus der Schiedsgerichtsklausel verbannen.

Dagegen ist den Ausführungen von May über die Einzelstreitigkeiten voll und ganz zuzustimmen. Hier wird die Einseitigkeit der Rechtsprechung durch die Schiedsgerichte tatsächlich gefährdet. Denn es kommen nicht nur tarifliche, sondern vor allem öffentlich-rechtliche Rechtsätze in Anwendung. Bei den Arbeitsgerichten wird die Einseitigkeit durch das Reichsarbeitsgericht erzwungen. Diese Möglichkeit schaltet für die Schiedsgerichte aus. Dazu kommen die von May einzeln angeführten prozessualen Nachteile. Die Forderung des Ausbaus der Arbeitsgerichte ist durchaus zu begrüßen und zu unterstützen.

Sehen wir uns daraufhin die Schiedsgerichtsklausel des Buchdrucker-tarifs an, dann müssen wir anerkennen, daß diese den modernen Anforderungen durchaus genügt und im Vergleich mit andern geradezu vorbildlich ist. Für die Gesamtschiedsgerichtsklauseln, die Auslegung betreffend, bestehen Schiedsamter (§ 25) und das Reichsschiedsamt mit einem Vorsitzenden, der von den beiden Organisationen bestimmt wird (§ 27). Für die Gesamtschiedsgerichtsklauseln bestehen die Tarifkommission (§ 24) und das Zentralschlichtungsamt, dessen Vorsitzende vom Reichsarbeitsministerium bestellt werden (§ 29). Die Unterscheidung zwischen Schlichtung und Rechtsprechung ist also klar und konsequent durchgeführt. Die Einzelstreitigkeiten sind, gemäß unsern Ausführungen, ausdrücklich ausgeschlossen (§ 25 Absatz 2). Es läßt sich gegen diese Bestimmungen des Buchdrucker-tarifs sachlich kaum etwas einwenden, und wir werden auch bei Ablauf des jetzigen Tarifs kaum Anlaß haben, gerade diese Bestimmungen abzuändern. Zu wünschen wäre höchstens die Beseitigung einiger Schönheitsfehler. An Stelle des § 25 Absatz 1 sollte stehen: Zur Entscheidung von Gesamtschiedsgerichtsklauseln über die Auslegung des Tarifvertrags und des Lohn tariffs usw. Denn Auslegungstreitigkeiten werden nicht geschlichtet, sondern entschieden; das ergibt sich schon aus dem ganzen Aufbau der Schiedsamter. Und an Stelle des § 29 sollte es heißen: Zur Schlichtung von Gesamtschiedsgerichtsklauseln über den Bestand und die Erneuerung des Tarifvertrags usw.

Berlin.

R. A.

### Arbeiter und Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht ist durch die Schaffung des Arbeitsgerichtsgesetzes zu einem äußerst aktuellen Thema für unsere Versammlungen geworden. Es ist notwendig, daß jeder Verbandskollege die Beziehungen erkennt, die ihn mit dem Arbeitsrecht verbinden.

Welches sind nun die Beziehungen, die das Arbeitsrecht regelt? Am deutlichsten wird es dadurch, wenn der Arbeiter in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt wird und die Beziehungen, die er zum Unternehmer, zum Betriebsrat, zur Gewerkschaft und zum Staat hat, erläutert werden. Welche Beziehungen hat der Arbeiter zum Unternehmer (Unternehmen oder Betrieb) im Arbeitsrecht? Unter dem Begriff „Betrieb“ verstehen wir den Herrschaftsbereich

einer Person, in dem eine Mehrheit von Arbeitern zu einheitlichem Willen zusammengefaßt ist. In diesen einheitlichen Willensbereich hat die soziale Bewegung durch die Erringung der Arbeitsverfassung eine tiefe Bresche geschlagen. Denn die Arbeitsverfassung ist diejenige Ordnung, die die Arbeiter auf den durch Gesetz oder Vereinbarung bestimmten Gebieten zur Mitwirkung über der früher den Unternehmern ausschließlich zustehenden Verfügungsrechte beruht. Neben dem Arbeitsvertrag steht heute gleichberechtigt die Arbeitsverfassung. Sie kommt zuerst bei so wichtige Titel VII der Gewerbeordnung in Betracht, deren Niederschlag ja in unserm Tarifvertrag zum Teil in Erscheinung tritt. Hinzu kommen die Rechte der Arbeiter aus den Paragraphen 22, 23 und 27 der Konkursordnung sowie den Paragraphen 9 und 11 aus der Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht und den Paragraphen 12 bis 23 aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Nehmen wir meistens noch die Bestimmungen über den Dienstvertrag (Paragraphen 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hinzu, so können wir die Beziehungen des Arbeiters zum Betrieb als geschlossenen betrachten. Arbeitsvertrag und Arbeitsverfassung sind die beiden Grundbeziehungen, die in dem Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern zu regeln sind.

Wenden wir uns nun den Beziehungen zu, die der Arbeiter zu seiner Betriebsvertretung hat. Begrifflich ist die Betriebsvertretung jede gesetzliche Arbeitervertretung zur Mitwirkung bei der Arbeitsregulierung in der Gemeinschaft zwischen Arbeit und Eigentum im Betrieb. Nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 ist die Betriebsvertretung eine „Vorstehende Instanz“ des Arbeiters. Es ist Pflicht jedes Arbeiters, sich diese Instanz zu erhalten und die Arbeit seiner selbstgewählten Kollegen zu wahren und sie im Kampf gegen den Unternehmer zu stützen. Die Betriebsvertretungen sind es, die neben den Gewerkschaften und den staatlichen Aufsichtspersonen die rechtliche Durchführung der Arbeitsverfassung gewährleisten, sie sind die gesetzlichen Aufsichtspersonen der Betriebsverfassung. Wenn nur auf den § 84 des BGB. verwiesen wird, so ergibt sich schon die außerordentliche Wichtigkeit dieser selbstgewählten Instanz. Kommt ein Arbeiter selbst in die Lage, der Betriebsvertretung anzugehören, so gehört es zu seinen Pflichten, sich eingehend mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Betriebsbilanz vom 5. Februar 1921 und dem Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 zu befassen. Als gesetzliche Betriebsvertretung müssen alle Mitglieder dieser Vertretung auch die Gesetze kennen, auf denen sie öffentlich-rechtlich fußen, damit sie die Rechte ihrer Arbeitskollegen jederzeit wahren und das Vertrauen ihrer Arbeitskollegen rechtzeitig „schließen“ können. Wir sind die Beziehungen über die Beziehungen des Arbeiters zur Betriebsvertretung, so zeigt es sich, daß sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen und Klagefälle unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen.

Aber die Beziehungen des Arbeiters zu seiner Gewerkschaft, seiner Organisation, wäre folgendes zu beachten: Gewerkschaften sind gesellschaftliche Vereinigungen von Arbeitern zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Durch den Artikel 165 der Reichsverfassung fest verankert, durch die Paragraphen 8 und 31 des Betriebsrätegesetzes nochmals bestätigt, sind sie die Träger und Machtfaktoren des autonomen Rechts, des Selbstrechts. Die Unabhängigkeit der Tarifverträge nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ist das Werk der unermüdeten Arbeit der Gewerkschaften. Kein Richter ist imstande, an dem von beiden Tarifparteien anerkannten Tarifvertrag auch nur zu rütteln. Im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes sind sie zur „juristischen Person“ geworden, ebenbürtig denen der Unternehmerorganisationen. Aber den Rechten der Betriebsräte stehen die Rechte der Gewerkschaft; erstere sind nur Organe der letzteren. Die Beziehungen des Arbeiters zu seiner Gewerkschaft betreffen alle Fragen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen betreffen und im Tarifvertrag ihren Niederschlag gefunden haben. Vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sind die Gewerkschaftsvertreter die gesetzlichen Vertreter seiner tariflichen Rechte in allen Klagefällen aus dem Arbeitsverhältnis. Ein Hinweis auf die Bestimmungen über die Veröffentlichung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen vom 8. September 1920 und die Bestimmung über die Führung von Tarifregistern vom 7. Mai 1919 kann die Frage der Beziehungen des Arbeiters zu seiner Gewerkschaft befehlen.

Die Beziehungen des Arbeiters zum Staat sind sehr vielseitig. Allen voran steht das Arbeiterschutzrecht, wodurch dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben ist, sich unmittelbar mit den öffentlichen Behörden und der Gewerbeaufsicht ins Benehmen zu setzen. Soll sein gesetzlicher Schutz, den die Gewerbeordnung dem Arbeiter in den Paragraphen 120a ff. und 130b gibt, erhalten bleiben, so muß er es als seine Pflicht betrachten, darüber selbst zu wachen, daß diesen Vorschriften nachgekommen wird. Denn erstens ist es die Menschewürde, die es verlangt, und zweitens muß er bedenken, daß die Arbeit keinen andern Befürworter hat als menschliches Fleiß und Blut, und daß mit der Verpönderung dieses besten Guts sich sein Schicksal entscheidet. Wenn der Staat, als die zur persönlichen Einseitigkeit erhobene Gemeinschaft des Willens aller Volksgenossen, sich durchsetzen soll, dann muß auch der Arbeiter an der Durchführung der Gesetze, die als Tat des Staats in Erscheinung treten, mitwirken. Wenn vom Arbeiterschutzrecht

gesprochen wird, so muß auch der § 823 Absatz 2 des BGB. in Erwähnung gezogen werden, der die Schadensersatzpflicht auspricht. Die Beziehungen des Arbeiters zum Staat finden wir weiter in den Verordnungen über das Schlichtungswesen, dem Schwerbeschäftigtengesetz vom 12. Januar 1923, wobei zu beachten ist, daß Unfallverletzte mit mehr als 50 Proz. Erwerbsunfähigkeit ebenfalls den Schutz dieses Gesetzes genießen. Eine besondere Beachtung verdient noch die Verordnung über die Arbeitszeit sowie über Betriebsstilllegung vom 8. November 1920 und die Verordnung über die Lohnpändung vom 7. Januar 1924. Das in letzter Zeit so äußerst hart umstrittene Erwerbslosenversicherungsgesetz, das am 1. Oktober 1927 in Kraft tritt, bringt so einschneidende Änderungen, daß es dringend nötig ist, wenn sich jeder Arbeiter schon jetzt mit seinen Bestimmungen bekannt macht. Das Gesetz ist wirklich so wichtig, daß es in den Versammlungen durchgesprochen wird, damit es zur allgemeinen Kenntnis der Kollegen kommt. Mit dem Arbeitsnachweisgesetz vom 30. Oktober 1923 hat es jedoch nichts zu tun, da Arbeitsnachweis und Erwerbslosensicherung zwei für sich trennbare Gebiete sind. Daß aber das Arbeitsnachweisgesetz ebenfalls zum Interessengebiet des Arbeiters gehört, versteht sich wohl von selbst. Mit dem Erwerbslosensicherungsgesetz ist ein weiteres Glied in den Gesamtkörper der Sozialversicherung eingefügt worden. Es rückt sich der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung würdig an und beweist aufs neue, daß nur eine starke, mächtige, geschlossene Gewerkschaftsbewegung imstande ist, die gesellschaftlichen Rechte der Arbeiterschaft in die Tat umzusetzen.

### Erster Ostpreussischer Druckeritag

Der 24. Juli war ein Festtag für Ostpreussens Drucker! Anlässlich des Ersten Ostpreussischen Druckeritages, verbunden mit der Feier des 30jährigen Bestehens des Druckervereins Königsberg, versammelten sich die Drucker aus fast allen Orten unseres Gauces in Königsberg. Erschienen waren Kollegen aus den Orten Braunsberg, Elbing, Memel, Tilsit, Goldap und Raftenberg. Von unserm Nachbargau Danzig war Kollege Krey als Vertreter des dortigen Druckervereins anwesend.

Zu dem am Sonntag, dem 23. Juli, abgehaltenen Begrüßungsabend im kleinen Saale des „Gewerkschaftshauses“ war bereits ein großer Teil der Delegierten aus der Provinz erschienen. Auch Kollege W. Ademann (Berlin), der Vorsitzende der Zentralkommission der Drucker Deutschlands, hatte es sich nicht nehmen lassen, schon an diesem Abend ein paar Minuten im Kreise der ostpreussischen Drucker zu verweilen.

Der Kreisvorsitzende Krempin begrüßte alle Erschienenen mit herzlichsten Worten. Kollege Ademann dankte für die freundlichen Begrüßungsworte des Vorsitzenden und überbrachte die Grüße der Zentralkommission. Gauvorsitzer Reiser hob die guten Beziehungen zwischen Sparte und Gauvorsitzender hervor. Eine vorzügliche Jazzbandkapelle füllte den gemütlichen Teil des Abends aus. Kollege U. Brunnet von der „Königsberger Typographia“ erntete für seine schönen Tenorvorträge reichen Beifall. Eine besondere Freude bereitete es den ostpreussischen Druckern, einer Reihe bekannter Kollegen aus dem Reich, die anlässlich des Deutschen Krankentages hier weilten, Gastrecht zu gewähren.

Am Sonntag, dem 24. Juli, vormittags 10 Uhr, eröffnete der Vorsitzende, Kollege Krempin, im festlich geschmückten Saale des „Alten Schützenhauses“ nach einleitenden Gesängen der „Königsberger Typographia“ den Druckeritag. Jeder Teilnehmer fand auf seinem Platz eine Druckmustermappe mit über 60 künstlerischen Beilagen und eine 50seitige Festschrift, die anlässlich des 30jährigen Bestehens des Druckervereins Königsberg herausgebracht wurde. Im Namen des Kreisvorsitzenden begrüßte Kollege Krempin alle Anwesenden auf das freundlichste. In seiner Begrüßungsrede gab derselbe seine besondere Freude darüber Ausdruck, den Vorsitzenden der Zentralkommission hier in Königsberg begrüßen zu können, er hofft, daß, wenn Kollege Ademann von hier scheidet, er das Bewußtsein mit nach Berlin nimmt, daß in Ostpreußen eine Druckerkollegenchaft vorhanden ist, auf die unsre Zentralkommission stolz sein kann. Gauvorsitzer Reiser dankte für die freundlichen Begrüßungsworte; die Druckersparte habe in jeder Beziehung ihren Mann gestanden, in Freund- und Leid habe sie ihre Pflicht erfüllt. Der Ortsvorsitzende F. Elsner wies auf das gute Einvernehmen mit allen Sparten hin. Technisch gut ausgebildete Mitglieder seien zum Besten der Sparte, des Verbandes und der Arbeiterschaft. Für den großartigen Hilfsarbeiterverband sprach der Vorsitzende Padua (Königsberg) und wünschte auch für die Zukunft ein gutes Zusammenarbeiten der Drucker mit den Hilfsarbeitern. Weitere Begrüßungsreden wurden noch gehalten von dem Kollegen Krey (Danzig), W. Balzer (Bildungsverband), E. Mertineit (Tilsit), Kollege C. Guß wünschte im Namen des Maschinenfabrikvereins, Stereotypenkunst- und Korrektorenvereins dem Ersten Ostpreussischen Druckeritag einen guten Verlauf. Die „Typographia“ überreichte durch ihren zweiten Vorsitzenden, Schrade, einen herrlichen Blumenstrauß. Herr U. Rüdow, Vertreter der Farbenfabrik Berger & Wirth, künd anerkennende Worte für das Wirken der hiesigen Druckersparte. Kollege Kulmies (Memel) dankte für die freundliche Einladung und hofft, daß das gute Zusammenarbeiten zwischen Memel und Ostpreußen auch weiterhin bestehen bleiben möge. Der Vorsitzende begrüßte noch den Kollegen

R. Schulz aus Leipzig und hob seine Verdienste, die er als ehemaliger erster Vorsitzender dem Verein lange Jahre geleistet hatte, rühmend hervor. Auf eine 25jährige Mitgliedschaft konnten die Kollegen U. Wolf und E. Neumann an diesem Tage zurückblicken. Beide Kollegen haben dem Verein lange Jahre als Vorsitzender geleitet und ihre ganze Kraft für die Spartenbewegung hier im Osten eingesetzt. Nach anerkennenden Worten überreichte Kollege Krempin jedem Jubilar ein Andenken.

Der Höhepunkt des Tages bildete das Referat des Kollegen Ademann (Berlin): „Verband und Sparte.“ Zu über einstündigen Rede zeichnete der Referent den Werdegang unsrer Organisation und die Bedeutung der Sparten innerhalb des Verbandes und des Gewerbes. Er mahnte die Kollegen, in ihrer technischen Fortbildung nicht zu erlahmen; die Gelegenheit dazu sei jedem Kollegen innerhalb der Sparte geboten. Besondere Pflicht sei es, die Sonderbestimmungen für Drucker, die im Tarif festgelegt sind, zu beachten und für deren Durchführung Sorge zu tragen. Ohne Sparte würde es trostlos in den Maschinenfäulen aussehen. Der starke und anhaltende Beifall bewies, daß die Kollegen mit Interesse den Ausführungen des Referenten gefolgt waren. Herr Jaensch (Berlin) sprach hierauf noch über den „Heidelberger Druckautomat“ und den Anlageapparat „Rationell“. Manches Neue und Wissenswerte brachte er in seinem Vortrag zu Gehör. Nach Worten des Dankes an beide Referenten lud der Vorsitzende alle Teilnehmer zu einer Besichtigung des im Betrieb befindlichen „Heidelberger Druckautomaten“ (Modell 1926). Vertreter Franz Jaensch & Söhne, Berlin, ein und schloß mit einem Hoch auf Verband und Sparte den Ersten Ostpreussischen Druckeritag.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen fanden sich die Kollegen mit ihren Familien im Garten des „Alten Schützenhauses“ ein, um das 30jährige Bestehen des Königsberger Druckervereins festlich zu begehen. Musik und Gesangsvorträge der „Typographia“, turnerische Vorführungen und andere Veranstaltungen ließen schnell die rechte Festesfreude aufkommen. Am Montag, dem 25. Juli, morgens 8 Uhr, ging es mit der Samlandbahn nach dem schönen Ostseebad Rauschen, um den noch anwesenden auswärtigen Kollegen die Schönheiten unserer Samlandküste zu zeigen. Abends 7 Uhr versammelten sich alle noch anwesenden Teilnehmer des Druckeritages sowie die Königsberger Kollegen mit ihren Damen im kleinen Saal des „Gewerkschaftshauses“ zu einem gemütlichen Abschiedsschoppen. Es dauerte auch hier nicht lange, die echt fröhliche Buchdruckergermlichkeit in vollen Gang zu bringen. Im Laufe des Abends fand sich, von allen Seiten auf das lebhafteste begrüßt, der frühere Gauvorsitzer von Thüringen, Kollege Prox, ein. Dieser ließ es sich nicht nehmen, in einer 1/2stündigen Rede den anwesenden Druckerkollegen allerhand Schmeicheles zu sagen. Bei Musik, Gesang und Vorträgen eiferte die Stühnen gar zu schnell dahin, und nur zu bald hieß es Abschied nehmen. Den ostpreussischen Druckerkollegen werden diese Festtage noch lange eine freudige Erinnerung bleiben.

Königsberg. Rößler.

### Sozialpolitik und bürgerliches Recht

#### Die neue Arbeitslosensicherung.

Die Umwandlung der Erwerbslosensicherung in eine Arbeitslosensicherung ist nach mehrjährigen Vorbereitungen nun endlich zustande gekommen. Noch im Frühjahr erschien es selbst Mitgliedern des Sozialpolitischen Ausschusses unmöglich, das Gesetz zum regierungseitig gewünschten Termin fertigzustellen; dennoch ist es gelungen, die Arbeit zu bewältigen, und das Gesetz kann zum 1. Oktober 1927 in Kraft treten. Damit ist den Regierungswünschen Rechnung getragen, die als äußerster Termin den Übergang der Erwerbslosenunterstützungslasten auf den neuen Versicherungsträger den 1. Oktober bezeichnen. Am 7. Juli hat der Reichstag das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosensicherung mit 336 gegen 47 Stimmen der Kommunisten und Bölschischen bei 16 Stimmenthaltungen angenommen. Es haben also auch die Sozialdemokraten dem Gesetz zugestimmt.

Der Zustand, daß die Arbeiter zu obligatorischen Beiträgen herangezogen wurden, im Falle der Arbeitslosigkeit aber erst nach Prüfung der Bedürftigkeit Unterstützung erhielten, war beargwünzlich, daß auch die Gewerkschaften stark auf Ablösung der bisherigen Fürsorge durch eine Versicherung drängten. Ihre Vertreter haben auch in hervorragendem Maße an der Gestaltung des Gesetzes mitgewirkt. Der hingebungsvollen Arbeit unsrer Vertreter ist es zu danken, daß das Gesetz gegenüber dem Regierungsentwurf wesentliche Verbesserungen aufweist. Dennoch kann es nicht in allen Teilen befriedigen, da die Selbstverwaltung noch ungenügend bleibt und selbst Verschlechterungen gegenüber dem alten Zustand in Kauf genommen werden mußten. Trotzdem bedeutet das Gesetz einen Fortschritt, denn es bringt die Verwirklichung des Artikels 163 der Reichsverfassung, der bestimmt, daß jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben und, soweit ihm angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt werden soll. Das Gesetz bringt das Recht auf Unterhalt für diejenigen, die durch unsre verkehrte Wirtschaftsordnung unverschuldet in Arbeitslosigkeit und damit in Not geraten sind. Unsere Aufgabe wird es sein, an seinem Ausbau zu arbeiten und dafür zu sorgen, daß die Durchführung des Gesetzes im sozialen Geiste geschieht.

Während der Regierungsentwurf lediglich die Arbeitslosenversicherung vorzäh, forderten die Gewerkschaften eine Zusammenfassung mit der Arbeitsvermittlung. Dem ist Rechnung getragen. Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Dieser Reichsanstalt liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ob. Die Reichsanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter. Die letzteren beiden waren bisher Landes- oder provinzielle bzw. gemeindliche Einrichtungen. Mit ihrer Unterstellung unter die Reichsanstalt ist ein einheitlicher Selbstverwaltungskörper geschaffen worden.

Organe der Reichsanstalt sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter, der Verwaltungsrat und der Vorstand der Reichsanstalt. In allen diesen Organen sind zu gleichen Teilen die Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften vertreten. Ihre Zahl muß bei den Arbeitsämtern mindestens fünf, bei den Landesarbeitsämtern mindestens sieben Vertreter betragen. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften haben jedoch in den Fragen der Arbeitslosenversicherung nicht mitzureden. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Verwaltungsausschluß des Arbeitsamts bestellter der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, der dabei an die Vorschlagsliste der beiderseitigen wirtschaftlichen Vereinigungen gebunden ist. Die Vertreter im Verwaltungsausschluß der Landesarbeitsämter bestellter unter den gleichen Bedingungen der Vorstand der Reichsanstalt. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt besteht aus dem Präsidenten der Reichsanstalt und mindestens je zehn Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Die Arbeitgeber werden von der Arbeitgeberabteilung, die Arbeitnehmer von der Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrats gewählt. Der Vorstand der Reichsanstalt besteht aus einem Präsidenten und je fünf Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften. Sie werden vom Reichsarbeitsminister bestellt auf Grund von genehmerten Vorschlagslisten des Verwaltungsrats. In allen Organen sollen Frauen vertreten sein.

Den Präsidenten der Reichsanstalt und seinen ständigen Stellvertreter ernannt der Reichspräsident nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Reichsrats, die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter ebenfalls nach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt und der obersten Landesbehörde. Der Vorstand hat vor seiner Ausernennung den Verwaltungsausschluß des Landesarbeitsamts zu hören. Die Vorsitzenden der Arbeitsämter wiederum werden nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts vom Vorstand der Reichsanstalt ernannt. Der Präsident und die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter sowie ihre Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Die Vorsitzenden der Arbeitsämter können diese Rechte und Pflichten erhalten. Im übrigen werden die Geschäfte der Reichsanstalt durch Arbeitskräfte ausgeführt, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind. Die Sachkräfte für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern werden bestellt auf Grund von Vorschlagslisten der jeweiligen Verwaltungsausschüsse.

Die Aufgaben der Reichsanstalt bestehen, wie schon oben bemerkt, in der Durchführung der Arbeitsvermittlung einschließlich der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sowie der Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Hierbei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Plätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet.

Die Berufsberatung hat die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftlichen und

Familienverhältnisse der Nachsuchenden wie auch die Lage des Arbeitsmarktes und die Berufsaussichten angemessen zu berücksichtigen. Sie hat die Interessen eines besonderen Berufs allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterzuordnen.

Im übrigen sind die Grundzüge des Arbeitsnachweises fest un verändert übernommen. Die nicht gewerbsmäßigen Einrichtungen bleiben weiterbestehen unter Aufsicht der Reichsanstalt. Ungültig sind Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder parteipolitische Organisation ist. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab verboten; die gewerbsmäßige Berufsberatung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Bei jedem Arbeitsamt wird ein Spruchausschuß gebildet, der aus dem Vorsitzenden des Arbeitsamts und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer besteht, die dem Verwaltungsausschluß angehören. Eine Spruchkammer wird beim Landesarbeitsamt gebildet, dessen Vorsitzende der Vorsitzende des Oberversicherungsamts ist. Die beiderseitigen Beisitzer werden aus den Beisitzern des Oberversicherungsamts entnommen. Weiter wird beim Reichsversicherungsamt ein Spruchenausschuß für Arbeitslosenversicherung gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem fähigen Mitglied des Reichsversicherungsamts oder einem Mitglied der Hauptstelle der Reichsanstalt, einem hinzugezogenen richterlichen Beamten und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (letztere aus den nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts).

Der dritte Abschnitt des Gesetzes behandelt den Umfang und die Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Versicherungspflichtig sind die gegen Krankheit pflichtversicherten Personen und solche, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, jedoch wegen Überschreitung der Verdienstgrenze nicht mehr der Krankenversicherung unterliegen. Weiter sind in die Versicherung einbezogen mit gewissen Ausnahmen die Schiffsbesatzungen deutscher Seefahrzeuge. Die Versicherungspflicht ist ähnlich geregelt wie in der Erwerbslosenversicherung, doch können Hausgehilfen nicht mehr befreit werden. Lehrlinge, die einen schriftlichen Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer haben, können weiterhin befreit bleiben, wenn der Arbeitgeber eine diesbezügliche Anzeige der Krankenkasse erstattet. Die Versicherungspflicht erstreckt sich jedoch sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Angestellte, die wegen Überschreitung der Verdienstgrenze in der Angestelltenversicherung aus der Versicherungspflicht auscheiden, haben das Recht, sich freiwillig weiterzuversichern.

Einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer erstens arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, zweitens die Anwartschaft erfüllt hat und drittens den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat. Die bisherigen Voraussetzungen der Bedürftigkeit und Kriegsfolge fallen also fort, ebenso spielt die bisherige Mindestaltersgrenze keine Rolle mehr. Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben hat, erhält für die ersten vier Wochen keine Unterstützung.

Ein Entzug der Unterstützung auf vier Wochen tritt ein, wenn ohne berechtigten Grund eine nachgewiesene Arbeit nicht angenommen wird. Ein berechtigter Grund liegt vor, wenn erstens für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder zweitens die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder drittens die Arbeit durch Zustand oder Ausperrung freigezogen ist, für die Dauer des Ausstandes oder Ausperrung, oder viertens die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder fünftens die Versorgung der An-

gehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung kann jedoch die Annahme der Arbeit nicht mehr deshalb verweigert werden, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Arbeitslose, die durch einen inländischen Streik oder Ausperrung arbeitslos werden, erhalten für die Dauer des Streiks oder der Ausperrung keine Unterstützung. Diese Bestimmung soll nicht nur für unmittelbar Beteiligte, sondern auch für mittelbar Beteiligte gelten. Dem ist scharf zu widersprechen. Der Versicherte müßte unbedingt gegen jede ohne sein Zutun eingetretene Arbeitslosigkeit geschützt werden, insbesondere also auch dann, wenn er infolge von Streiks und Ausperrungen, an denen er nicht direkt beteiligt ist, arbeitslos wird. Die ausreichende Wirkung dieser Bestimmung wird auch nicht dadurch abgeschwächt, daß beim Vorliegen von unbiliger Härte die Unterstützung dennoch gewährt werden kann.

Eine wesentliche Verschlechterung ist eingetreten durch die Heraushebung der Anwartschaftszeit von 13 auf 26 Wochen. Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die zwölfmonatige Frist wird wie bisher verlängert durch Zeiten versicherungsfreier Arbeitsunfähigkeit, Selbständigkeit, Berufsausbildung, Krankheit usw. Voraussetzung in diesen Fällen ist jedoch, daß der Arbeitslose in den drei Jahren vor dem Tage der Arbeitslosmeldung während 26 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat.

Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist nunmehr bereits nach 26 Wochen erschöpft. Bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt eine Verlängerung bis 39 Wochen eintreten lassen. In Zeiten andauernd ungünstiger Arbeitsmarkt-lage hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung zuzulassen. Diese Krisenunterstützung wird nur bei Bedürftigkeit gewährt. Sie kommt in Frage für Ausgetretene und solche Arbeitslose, die die Anwartschaft noch nicht erfüllt haben, aber wenigstens 13 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung standen. Ebenso kann eine Kurzarbeiterunterstützung eingeführt werden.

Die Unterstützung ist nicht mehr nach Wirtschaftsgebieten und Ortsklassen sowie dem Alter abgestuft, sondern nach dem Arbeitslohn, der im Durchschnitt der letzten drei Monate bezogen wurde. Es sind 11 Lohnklassen vorgelegt. Für jede Lohnklasse ist ein Einheitslohn zugrunde gelegt, von dem die Hauptunterstützung berechnet wird. Daneben werden für jeden zuschlagsberechtigten Familienangehörigen 5 Proz. des Einheitslohns gewährt.

Lohnklasse	Wöchentliches Arbeitsentgelt	Einheitslohn	Hauptunterstützung Prozent des Einheitslohns	Höchste zulässige Familienzuschlag Prozent des Einheitslohns
I	bis 10	8	75	80
II	mehr als 10—14	12	65	80
III	mehr als 14—18	16	55	75
IV	mehr als 18—24	21	47	72
V	mehr als 24—30	27	40	65
VI	mehr als 30—36	33	40	65
VII	mehr als 36—42	39	37,5	62,5
VIII	mehr als 42—48	45	35	60
IX	mehr als 48—54	51	35	60
X	mehr als 54—60	57	35	60
XI	mehr als 60	63	35	60

### Bekenntnisse

Ende der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts schritt durch die Armeleutenfragen meiner baltischen Heimatstadt mehrmals am Tage würdevollen Schritts ein stolzer Herr mittleren Alters. „Siehst du,“ sagte meine Großmutter zu mir, „das ist der Herr Schriftgießer M., der verdient viel Geld. So etwas mußst du auch werden.“ „Ja, ob's aber dem Junghe um Schriftgelehrten langen wird?“ fragte ein andres altes Weiblein. „Wir müssen mal seine Schulzeugnisse durchsehen“, kamen sie überein. Aber das hätte keine Macht der Erde fertiggebracht, denn ich hatte diese völlig überflüssigen Papiere aus der Welt geschafft. Es genügt ja, wenn ich sage: Ich hatte in der Schule in allen Fächern den besten Platz (ich saß am Fenster). Bei der Zeugnisverteilung zeichnete mich der Herr Lehrer stets durch eine besondere Anpreisung aus, welche mit den Worten schloß: „Aber wenn es für das Allmachen ein Zeugnis gäbe, dann würdest du das beste erhalten.“ Konnte ich nun darauf, daß dieses Lobschiff damals noch nicht in den Unterrichtsplan aufgenommen war?

„Jawohl, ich war beliebt, zwar nicht bei den Lehrern, aber bei den Mitschülern. Ich verstand es, die trockne Unterrichtsstunde mit allerlei Allotria zu beleben, so daß ich oft zu hören bekam: „Ja, wenn du in unserer Klasse wärst, dann hätten wir es auch schön.“ Die Schüler hörten bald mehr auf mich als auf den Lehrer. „Was aus dir werden wird, das weiß ich nicht“, erklärte unser Pädagoge oft. Dieser

Anspruch beruhigte mich, denn was der Herr Lehrer nicht weiß, kann doch auch niemand von mir zu wissen verlangen.

Aber, trotzdem, es lockte mich, wenn ich so zusah, wie der Herr Schriftgießer M. von rechts und links begrüßt wurde. Also versuchte ich es mit einer solchen Lehre. Früh verwaist, wurde ich das Kind meiner Großeltern. Aber mein Großvater, seines Zeichens Knieverleimstraß, hörte schlecht, und so besorgte ich mir selber meine Lehrstelle. Eine Aufnahmeprüfung gab es damals noch nicht, und das war mein Glück oder Unglück, wie man es nehmen will. Me Schiffsjunge konnten sie „Jo'n süssen Knirps“ nicht gebrauchen, und mit dem Zirkus klappte es auch nicht. Mein geistiges Nützlich war also etwas anders beschaffen als heutzutage beim Seherlehrer. Ich wurde aber angenommen und an den Kasten gestellt, aber nicht dauernd, denn es gab für mich vorläufig Wichtigeres zu tun. Der Herr Schriftgießer M. beehrte mich damit, für sein leibliches und „geistiges“ Wohl (flüssigen Geist) zu sorgen.

„Was man in der Schule lernt, kann man für's ganze Leben gebrauchen“, sagte der Herr Lehrer oft, und er hat recht behalten. Denn meine in der Schule gelernten Fähigkeiten zeigten sich bald. Ich brachte „Leben in die Wube“. Hinter einem Regal, auf dem Hofe, beim Heimweg usw., glänzte ich zum Ergötzen meiner Lehrkollegen. Gutenbergs Kunst ist vielseitig, und ich wurde nicht einseitig ausgebildet. Frühstück holen, beim Umzug helfen, das einzige Paar Stiefel zur Schnellposterei bringen, das sind so Nebenbeschäftigungen. Aber der Beruf wurde auch nicht

vernachlässigt. Korrekturen wegtragen und holen, Drucksachen abliefern, Restkameflugsblätter verteilen usw., alles dieses brachte mich doch immer näher an meinen Kunstberuf heran. Ich merkte, wie ich so allmählich eine kleine Ahnung von meinem Beruf bekam.

Der Herr Faktor bildete ein interessantes Studium für mich. Wie er sich räuspert, wie er spuckt, hatt' ich ihm glücklich abgeduckt. Wenn die Herren Gelesen sich so „unter sich“ glaubten, dann kam ich die Treppe herauf, indem ich den Gang und den Hüften des „alten Herrn“ imitierte. Im panischen Schrecken hob alles auseinander. Als sie aber sahen, daß es der „versuch'ge Jung“ war, da gab es natürlich Senge. Mit der Zeit merkte ich aber, daß ich ein andrer wurde. Ich fing an zu lesen. Keine Indianerschmötzer, sondern Schiller, Goethe, Lessing u. a. Ich legte mir sogar einen Einheitslohn an, zur Verwunderung meines Großvaters, welcher das Bücherlesen nicht leiden konnte. „Was die Bibel, das ist das Buch der Weisheit, da steht alles drin, was du brauchst, mehr brauchst du nicht“, riet er mir. Ich antwortete nichts darauf und will auch hier darüber schweigen.

Ich wurde freigesprochen und gegaukelt, aber „nicht nach den Regeln der Kunst“, denn die Spielerei mit dem Korrigierstein und dem Schwamm ersahen uns doch zu kümperhaft. Ich wurde plötzlich abends beim Heimweg in einen Tisch geworfen. Meine Großmutter glaubte mir nicht, daß ich so glücklich hätte. Als meine Großeltern bald darauf das Zeitliche segneten, konnte ich meinen Wunsch

Die Unterstützung wird für sechs Wochentage gewährt, und zwar nach Ablauf von sieben Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung. Der Verwaltungsrat kann die Frist auf drei Tage verkürzen, sie auch verlängern für den Fall der berufsbildenden Arbeitslosigkeit. Die Unterstützung ist nicht der Pfändung unterworfen und unterliegt auch nicht der Einkommensteuer.

Vorgelesen ist wie in der bisherigen Fürsorge die Versicherung für den Krankheitsfall. Auch die Bestimmung über Verwendung von Marken zur Aufrechterhaltung der Versicherung in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Versicherung ist in das Gesetz übernommen worden. In beschränktem Maße ist ferner die dem Versicherungsprinzip widersprechende Pflichtarbeit aufgenommen. Für Arbeitslose unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsausbildung oder -fortbildung nicht gegeben sind, und für Arbeitslose, die Krisenunterstützung erhalten, ist die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht. Regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitsfähigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, dürfen nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden. Die Beschäftigte über Pflichtarbeit bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes.

Aber den Antrag auf Unterstützung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Gegen seine Entscheidungen ist Einspruch beim Spruchauschuss zulässig. Gegen dessen Entscheidung ist wiederum Berufung an die Spruchkammer zulässig. Die Spruchkammer kann die Sache an den Spruchsenat abgeben, falls es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, über die noch keine grundsätzliche Entscheidung veröffentlicht ist.

Männlichen unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendet haben, kann auf ihren Antrag von Vorsitzenden des Arbeitsamtes ein Wanderchein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Der Wanderchein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden, er ist auf höchstens sechs Wochen zu befristet. Der Wanderchein begründet die Zuständigkeit zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft. Nähere Bestimmungen darüber werden noch erlassen.

In einem besonderen Abschnitt des Gesetzes sind auch wieder Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der Arbeitslosigkeit aufgeführt. Die bisherige produktive Erwerbslosenfürsorge wird hier fortgeführt. Abernennen werden wieder die Reiselosigen in den auswärtigen Arbeitsort, die Zahlung von Familienzuschlägen, solange eine Überbedingung nicht möglich ist, die Gewährung von Arbeitsausstellung usw.

Besonders wichtig ist, daß die Notstandsarbeiten nicht mehr als Form der Erwerbslosenfürsorge gelten und somit die Notstandsarbeiter künftig unter den Bedingungen des freien Arbeitsvertrages beschäftigt werden. Das bedeutet, daß die arbeitsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für Notstandsarbeiter Geltung erhalten. Der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes kann allerdings für Notstandsarbeiten auch in Zukunft eine obere Grenze für die Entlohnung festsetzen, wie auch bestimmen, welcher Tarifvertrag für ihre Entlohnung Anwendung finden soll.

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Reichsanstalt werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern aufgebracht und wie bisher als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen erhoben. Der Beitrag besteht aus einem Landesanteil und einem Reichsanteil für Zweite des Ausgleichs für überbelastete Landesarbeitsamtsbezirke. Den Landesanteil legt der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes für seinen Bezirk nach seinem Bedarf fest. Den Reichsanteil bestimmt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt. Er setzt auch einen

Reichshöchstmaß fest, der 3 Proz. des Arbeitsentgelts nicht übersteigen darf. Der Reichsanteil soll auch zur Bildung eines Notfonds dienen. Überschüsse eines Landesarbeitsamtes sind zur Hälfte an die Reichsanstalt abzuführen. Der Notfond soll mindestens in Höhe eines Betrages gehalten werden, der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für drei Monate ausreicht. Die Kosten der Krisenunterstützung werden aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Das Reich trägt vier Fünftel, die Gemeinden ein Fünftel.

In den Übergangbestimmungen heißt es, daß Arbeitslose, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Erwerbslosenfürsorge auf Grund der Erwerbslosenfürsorge oder Krisenunterstützung beziehen, die Unterstützung fortbezogen. Sie dürfen in Bezug auf die Anwartschaft nicht schlechter gestellt werden als bisher. Sie erhalten die Unterstützung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Höhe und Dauer, wie sie erhalten würden, wenn die alten Vorschriften noch Gültigkeit hätten. Von diesem Tage ab bemessen sich Höhe und Dauer der Unterstützung nach den neuen Vorschriften. Auf Antrag des Arbeitslosen ist ihm abweichend von dieser Vorschrift von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt, spätestens aber vom 1. Dezember 1927 ab, die Unterstützung nach den neuen Vorschriften zu gewähren, falls diese höher als seine bisherige Unterstützung sein würde. Arbeitslose, denen die Unterstützung auf Grund der bisherigen Fürsorge erteilt wurde, können die Unterstützung nach diesem Gesetz erneut beantragen.

### Korrespondenzen

—Wu.— Berlin. (Handgeher.) In unserer Versammlung am 23. Juni hielt unser Kollege vom Stein, Landa, einen Vortrag über die Gewerkschaften als wirtschaftlicher und politischer Faktor. Die Gewerkschaften verstanden ihre Entstehung nicht der Idee eines einzelnen, sondern sind die Folge der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung; der Übergang vom Handwerksmäßigen zur Fabrikation bedingte ein neues Wertungsgesühl des einzelnen, und die daraus folgende andre Erkenntnis schuf erst ein Solidaritätsgesühl gegenüber dem Arbeitgeber. Aus der rigorosen Einstellung der Gegner der Arbeiterorganisationen resultierte das Sozialistengesetz, mit dessen Hilfe Bismarck gerade eine nur mit geistigen Waffen kämpfende Weltanschauung geradezu drakonische Maßnahmen ergriß, mit dem Erfolg, daß die bei Inkrafttreten des Schandgesetzes vorhandenen etwa 50 000 Gewerkschaftsmitglieder der Aufhebung desselben auf 200 000 emporschwellten. Die Buchdrucker besonders hatten es trotz damaliger vielfacher Aufwindungen meisterhaft verstanden, durch Verlegung ihres Hauptgeschäftes und Umfirmierung die Spitze der Aufwindung und Klassenbeschlagnahme zu umschiffen. Der Weltkrieg nur und seine Beendigung stellten die Gewerkschaften vor eine politische, kulturelle und wirtschaftlich vollständig veränderte Situation. Der Abschaffung der Monarchie folgte die politische Demokratie, die natürlich niemals die Arbeiterbewegung sein könne, und im Verlage von Versailles wird zum ersten Male in der Welt die Organisation der Arbeit behandelt. Auch die neue deutsche Reichsverfassung bringt die Anerkennung der Gewerkschaften als wirtschaftspolitischen Faktor. Wenn die nach dem Kriege vielfach erwartete wirtschaftliche Weltrevolution nicht in Erscheinung trat, vielmehr weil die Arbeiter zu müde waren infolge der viereinhalbjährigen Entbehrungen und Strapazen, so muß andererseits betont werden, daß auch der Kapitalismus wie gelähmt nach Beendigung des Krieges dastand und allmählich in seinen Reihen sich die Unruhe Bahn brach, daß seine Einstellung und Organisationsformen wie vor Kriegsausbruch nicht aufrechtzuerhalten seien. Für die Gewerkschaften brachte zuletzt die Inflation die Erkenntnis, daß ihre Tätigkeit umgekehrt werden und sie verfallenen Einfluss auf die Wirtschaftsorganisationen gewinnen müßten. Der Krieg hatte eine Veränderung der Produktions- und Absatzbedürfnisse verschiedener Industrien gebracht, so daß Amerika mißlos die bisherige Vormachtstellung Europas übernehmen konnte. Die Entwicklung der Technik, für die es keine Entfernungen mehr gibt, und die uns die Nationalökonomie bescherte, brachte der Referent auf eine

einfache Formel: waren Kohle, Eisen und Dampf die wirtschaftlichen Fundamente der Vorkriegszeit, so sind diese jetzt überwunden und ersetzt durch Elektrizität, Gummi und Aluminium. Der Erfolg der Kohle durch Ölenergie und die Ausnutzung von Wasserkraft zwecks Elektrizitätserzeugung wurden vom Redner mit reichhaltigen Zahlenmaterial belegt, ebenso gab er treffende Beispiele für die Verwirklichung der Produktionslehre. Aus alledem ergibt sich eine gegen die Vorkriegszeit veränderte Stellungnahme der Gewerkschaften, die durch die klare einheitliche Linie des ADGB und ZGB (englischer Generalfreier, Skapp-Putsch, Einstellung zum Bürgerblock usw.) gekennzeichnet ist. Auch zur Frage der Rationalisierung hat der ADGB durch seinen Kampf um den Achtstundentag und durch seinen Appell an die Arbeiter, Aberglauben zu vermeiden, größte Mitteltät befunden. Daß unsre Unternehmer im Gegensatz zu den ausländischen die Rationalisierung recht einseitig auffassen, dürfte ihnen später selbst zum Bewußtsein werden, da ohne Lohnerhöhung keine Kaufkraft der Massen vorhanden ist und demzufolge der Absatz sinkt. Heute sind die Gewerkschaften anerkannte wirtschaftliche Organisationen, und ihr Ziel, Erlangung des Mitbestimmungsrechts im Produktionsprozeß, wird am besten gekennzeichnet durch das allgemeine Sturmlaufen der Unternehmer gegen die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Der Unternehmer läßt sich durch kein mit irgendeiner Resolution beschriebenes Blatt Papier verbüßeln, ihm imponiert einzig und allein die organisatorische Stärke der Gewerkschaften, deren Erfolge auch immer von dieser Stärke abhängig waren und sein werden. Aufgabe jedes einzelnen von uns muß es sein, als Agitator für unsre Überzeugung besonders in den Reihen der etwa 15 Millionen noch abschlachtenden Arbeiter zu wirken, damit das Wort des kommunistischen Manifests: „Proletariat aller Länder, vereinigt euch!“ endlich Erfüllung finde. Stürmischer Beifall wurde dem Vortragenden zuteil. In der Diskussion bemängelte ein Redner, der sonst nicht genug Politik treiben kann, das Thema des Vortrages; ihm wären Ausführungen über wirtschaftliche Entwicklung und Lebenshaltung der Arbeiter lieber gewesen. Eine vom Redner eingebrachte Resolution wurde aber von der Versammlung abgelehnt. Ein anderer Redner war der Meinung, wenn die wilden Streiks der Inflationszeit vom ADGB organisatorisch zusammengefaßt und geleitet worden wären, dies als „revolutionäres Mittel“ die Arbeiter zur Höhe gebracht hätte. Im Schlusswort wandte sich der Referent besonders gegen den ersten Diskussionsredner wegen seiner ungebührlichen Anwürfe und sagte ihm: Während in andern, besonders kleineren Ländern die Weltrevolution noch gepredigt wird, sei sie in Moskau längst in den Papierkorb gewandert. Nur die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse werden die Arbeiter zwingen zum Zusammenhaken in starken wirtschaftlichen Organisationen, den freien Gewerkschaften. Wiederholter starker Beifall bekräftigte dem Referenten das Einverständnis der Versammlung mit seinen Ausführungen. Kollege Priesel rügte das geradezu rüpelhafte Betragen des ersten Diskussionsredners (Gadben) und droht im Wiederholungsfall mit statutarischen Maßnahmen. Er berichtete dann über die Konstituierung der Berechnungskommission, den korporativen Beitritt zur Dreigruppe Berlin des Bindungsverbandes und die daraus resultierenden Rechte unsrer Mitglieder. Über die im Herbst zu veranlassenden Kurse erfolgt noch näherer Bescheid. Nach Erörterung verschiedener verwaltungstechnischer und organisatorischer Fragen gab Kollege Wetsch bekannt, daß in einer der letzten Nummern des „Graphischen Wochens“ ein Anonymus den Vorstand in unflätiger und verletzender Weise beschimpfte. Der Handgeherstand halte es wie der Gauvorstand in solchen Fällen: nach Kenntnisnahme Übergang zur Tagesordnung. Derartige „jachtliche“ Elaborate in dem unter Ausschluß der Öffentlichkeit erscheinenden Blättern kennzeichnen nur ihre Erzeuger. Die nächste Versammlung findet im September statt.

Bl. München. Unsr beiden letzten Versammlungen am 10. Juni und am 29. Juli befaßten sich in der Hauptsache mit für die Arbeiterfrage wichtigen Problemen. In der ersten Versammlung hielt Herr Rechtsanwalt Dr. Philipp Lorenz ein sehr interessantes Vortrag über „Arbeitsgerichtsbarkeit“. Der Vortragende behandelte dabei besonders die Betriebsrätefrage, soweit sie damit in Zusammenhang zu bringen notwendig war, in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht und bemerkte, daß mit der Schaffung des Gesetzes über Arbeitsgerichtsbarkeit

verwirklichen: „Sinaus in die Ferne!“ Den äußeren Anlaß hierzu bot die Tarifreifeinführung von 1896. Den neuen Lohn wollte ja schließlich der Herr Prinzipal zahlen, aber nur 9 Stunden arbeiten? Das ist denn doch zu hart. „Gehen Sie und verhungern Sie auf der Landstraße“, rief er mir zum Abschied nach. Diesen Worten tat ich ihm aber nicht, sondern ich wanderte und sperrte Augen und Ohren auf. Zunächst erfuhr ich, daß Gutenbergs Kunst doch noch viel vielfeitiger war, als ich damals geglaubt hatte. Aber, was kein Lehrer fertigt brachte, das gelang mir: ich entdeckte mich selbst und wunderte mich darüber, daß ich doch nicht so ein großes Hornvieh war, wie mich oft der Herr Lehrer hingestellt hatte. Ich werde nicht der einzige gewesen sein, dem es so gegangen ist. Und was gab es nicht für Anstürme da draußen auf Weg und Steg. Heraus- und Heruntergekommene. Ja, liebe Kollegen, die Landstraße hat ihre eigne Poësie. Figuren à la Pat und Patagon sah man in natura und lebten mit ihnen. Wenn ein Kellner mit Zeugschuhen auf dem weißen Lehm Boden herumwandert, ein Photograph zwar einen eleganten Gehrock hatte, aber eine Hofe, der das Sittlichkeitsvollständigste zeigte, wenn einer als Unterhose eine Damenspitzenhose besaß, weil ihm seine ursprüngliche „weggelassen“ war und diese ihm „angekauft“, so sind das eben nur einzelne herausgegriffene Momente.

Der „Typo-Tippler“ bildet einen Typ für sich. Wer weiß heute noch etwas von unsern „Landstraßenveteranen“? Ich will nur einen nennen: Schneegans. (Den „Runden-König“

liest heute unsre Jugend wohl nicht mehr?) Ihr Alten erzählt doch mal was davon den Jungen (aber nicht Montags früh, wenn die Sportzeitung kommt). Gewiß, es gab nicht alle Tage Gänseleberpastete, die Schußhöfen verschwandert und der Regen ließ bald den hochgewächsten Schnurrbart herunterhängen, aber eins konnte mir kein Regen wegwaschen, das war mein Humor, der war eben „wasserdicht“ und half mir über vieles Ungemach hinweg. Was ich sah, das sah ich auch und sicher noch viel mehr. Aber ich genos eben manches auf meine Art, und das kann jeder andre auch. Zum Beispiel in Eichenach saßen die Kunden unten im „Wilden Mann“ und spielten, während die Wartburg mit Venusberg beschäftigt, von „Tannhäuser“ schwärmte und die Musik dazu summt, so daß mein Begleiter, ein schwäbischer Schreiner, Angst vor mir bekam.

Welch interessantes Studium bilden doch die deutschen Dialekte. Von Ort zu Ort verändern sich die Laute, bis so ganz allmählich ein andrer Dialekt entsteht. „Jeder Schriftgießer spinnt“, heißt es, aber auf dieses „Spinnen“ sind wir stolz, das macht uns eine andre Profession nicht nach. In puncto Liebe war ich anders geartet wie der Kollege A. Sch. in F. Gewiß, hier und da, wo ich einige Zeit verweilte, schaute ich wohl einer illa hospitalis tief in die Augen, aber vor dem „Entfmannen“ hatte ich heillos Angst. Wenn ich so einen Kollegen sah, welcher die „Ehestandsdomobile“ schon dann gelobte ich mir immer: „Alles, nur das nicht.“ Aber Grundzüge sind schließlich dazu da, daß sie nicht befolgt werden. Und so warf auch ich einmal

unter und froh, reichlich spät, ins Ehejoch. Zwar habe ich, unter uns gefagt, diesen Schritt nicht bereut, aber ich bereue auch nicht, daß ich lange damit gewartet habe.

Längst schon lebt der Schriftgießer W. nicht mehr, und die alten Weibchen in meiner Heimat wissen, daß es jetzt Leute gibt, die noch mehr verdienen als der Schriftgießer W., und auch ich bin, trotz meiner „Bekanntnisse“, kein „Plouffeau“ geworden. Dennoch bereue ich nicht, was ich tat. Warum ich dieses schrieb? Liebe junge Kollegen, einige von euch gefallen mir, und wenn sie in die Ferne wandern, dann bekomme ich auch „Fernsch.“ Aber einige unter euch haben nicht nur „Sittlichkeit“, das sind schon mehr „Gefäßschwächen“ oder gar „Saugwarzen“, wie sie der Laubfrosch an den Füßen hat. Auf die freundliche Ermahnung, es einmal zu versuchen, hinauszuwandern, kann man eines Antwort hören, wie etwa so: „Ich walzen? Geht dieses Jahr nicht, habe notwendige Anschaffungen zu machen: Smoking, Motorrad, Paddelboot, Raufprecher. Aberhaupt walzen ist nichts für einen modernen, anständigen, jungen Mann. Wenn's wirklich schon wäre, dann walzen Sie doch, solange Sie wollen und heißen Sie nicht die jungen Kollegen heraus.“ — Ob solcher Antwort muß man freilich schweigen. Aber wenn die Frühlingssonne morgens über die Berge kommt, dann ruft mein Herz: Noch einmal die letzten dreißig Jahre zurück und das gesunde Seelenfuterkraut von damals, dann behaltet Kunst, Smoking, Motorrad, Paddelboot und Raufprecher. Ich wandere in die Weite, ganz gleich wohin!

S. in M.



Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreilindstraße 6. Fernruf: Amt Gabelbeide Nr. 1101, 3141 bis 3145. Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, K.O., Berlin S 14, Ballstraße 65. Volkshilfskonto: Berlin Nr. 1023 87 (W. Edelwitz).

Herausgabe eines neuen Adressenverzeichnisses

Anfang Oktober soll das Adressenverzeichnis der Gauvorsitzer, Gauassistenten, Bezirksvorsitzer, Bezirksassistenten und Vertrauensmänner neu aufgestellt werden. Die Gauvorsitzer werden ersucht, bis zum 17. September ein Verzeichnis aller in Frage kommenden Anschriften in ihrem Gau, möglichst druckfertig, einzusenden, damit die rechtzeitige Herstellung des Adressenverzeichnisses gewährleistet wird. Der Verbandsvorsitzende.

Mitglieder, die auf die Reise gehen, müssen im Besitz einer Reisefkarte des Tarif-Arbeitsnachweises sein

Wir verzweilen die auf die Reise gehenden Mitglieder auf die Bescheinigung in § 20 der Gewaltsordnung für die Arbeitsnachweise, in dem es heißt:

Anzeigengebühren: Die nebengesparte Nonparilleseite 20 Pfennige für die Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und für Todesanzeigen; sonstige Anzeigen 40 Pfennige. Rabatt wird auf diese Preise nicht gewährt.

Auf die Reise gehende Besitzen erhalten vom zuständigen Arbeitsnachweis eine Reisefkarte, mit welcher sie sich bei jedem Arbeitsnachweis ausweisen und dort ihre Eintragung bewirken lassen können; für die Reihenfolge der Eintragung ist der Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit maßgebend. Nicht allen auf die Reise gehenden Mitgliedern ist es, wie vor ihrer Abreise vom zuständigen Tarif-Arbeitsnachweis die für den Zweck von Arbeitsvermittlung an anderen Orten vorgeschriebene Reisefkarte ausstellen zu lassen, ohne die eine Arbeitsvermittlung mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Weisheit ist ein wichtiger Arbeitsnachweis, dessen Vertreter sich zur Ausfertigung der Reisefkarte nicht für befugt hält. So erümden wir die Vorstehenden des betreffenden Orts- oder Gauvereins, dem auf die Reise gehenden Mitglied eine Bescheinigung über den Beginn der Arbeitslosigkeit auszustellen und auf dieser Bescheinigung zu vermerken, daß eine Reisefkarte wegen Nichtbestehens eines Tarif-Arbeitsnachweises nicht ausgestellt werden konnte. Der Verbandsvorsitzende.

Statistikferien einlegen!

Spätester Einlegungsstermin für August 7. September. Stichtag für die Fällung der Arbeitslosen: 27. August. Auf richtige Frankierung der Statistikferien ist zu achten.

Reinland-Bekleber. Bei Konbitionangeboten von der Firma Dr. Schaefer in Düsseldorf sind vorher Erläuterungen beim Gauvorsitzer Joseph Bertram, Köln, Gereonsbof 28, einzulegen. Die Funktionäre der Organisation werden gebeten, die Kollegen auf diese statistische Willkür aufmerksam zu machen.

Adressenveränderungen

Bezirk Krefeld. Sämtliche Zuschriften für den Bezirksassistenten Friedrich Stappel, Krefeld, bestimmt, sind vom 8. September bis zum 17. September an den Bezirksassistenten Willi Dietz, Krefeld, Venloerstraße 1, zu richten. Bald (Reinland), Vorüberender Konrad Bantum, Bald, Hauptstraße 87.

Berufungskalender

Barmen-Eberfeld. Maschinenseher Bezirksversammlung am Sonntag, dem 11. September, vorm. 10 Uhr, im „Rudbeck“, Hafenstraße, Eberfeld. Berlin. Maschinenseherversammlung am Sonntag, dem 11. September, vorm. 10 Uhr, im „Rudbeck“, Hafenstraße, Eberfeld. Dresden. Maschinenseherversammlung am Sonntag, dem 4. September, 10 1/2 Uhr, im „Reihiger Hof“, Reihiger Straße 70. Hannover-Land. Bezirksversammlung am Sonntag, dem 2. Oktober, 10 1/2 Uhr, im kleinen Saale des „Volkshilfs“, am Hannover. Anträge bis zum 18. September an den Bezirksvorsitzenden. Neustadt a. d. Saale (Ort). Bezirksversammlung am Freitag, dem 2. September, abends 8 Uhr, im Saale „Gambirudballe“.

Anzeigen

Annahmeschluß: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“ möglichst nur durch Einschaltung auf das Postfachkonto Berlin NW Nr. 26870

GEG-ZIGARETTEN SIND QUALITÄTSSIGARETTEN. Thadmor und Arbeiterportier zu 4 Pf. Zeroph zu 5 Pf. \* duftig \* leicht \* mild \* KONSUMVEREIN

Maschinenseherverein für den Gau Württemberg. Sonnabend, den 10., und Sonntag, den 11. September: Feier des 25jährigen Bestehens. Sonnabend, den 10. September, von 10,30 Uhr ab: Unterhaltungsabend mit Ball im Saale der Brauerei Wülke, Stuttgart, Neckarstraße 66. Sonntag, den 11. September, 10,30 Uhr: Festakt mit Ehrung der Jubilare im großen Saale des Wulfaus-Stegle-Hauses, Kronhardtplatz. Mitwirkende: Musikfreunde Stuttgart, Ehrung der Buchdrucker-Gesellschaft Stuttgart. Wie laden alle Kollegen von nah und fern mit ihren Angehörigen zu zahlreicher Beteiligung ein. Der Ausschuß

Leipziger Handwerker-Vereinigung. Donnerstag, den 8. September, 18,30 Uhr, im großen Saale des „Volkshauses“. Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Vereinsmitteilungen. 2. Bekanntheit der für das Winterhalbjahr 1927/28 eingesetzten Fortbildungskurse. 3. Beschlüsse. Am Anfuhrung an die Mitgliederversammlung findet am 20. Uhr eine kombinierte Versammlung des Bildungsausschusses des Vereins Leipziger Buchdrucker- und Schriftgießergewerkschaft und der Leipziger Handwerker-Vereinigung statt. Vorgesetzt wird der Vorsitz: Wie ein Druckstabe entsteht. Zu diesem Vortrage sind die Mitglieder recht herzlich eingeladen sowie die Kollegen aller anderen Sparten recht herzlich eingeladen. Im Hinblick darauf, daß wir in den Sommermonaten von der Abhaltung von Mitgliederversammlungen Abstand genommen haben, bitten wir die Kollegen, die beiden Veranstaltungen am Donnerstag, dem 8. September, recht zahlreich zu besuchen. Die Besichtigung der Ausstellung „Das Papier“ in Dresden durch den Bildungsausschuß findet in Gemeinschaft mit den Druckerkollegen am Sonntag, dem 11. September, statt. Handwerkerkollegen, die gewillt sind, an dieser Besichtigung teilzunehmen, wollen unverzüglich die Interimskarten zum Preise von 5,20 M. im Vereinsbureau entnehmen. Der Vorstand.

Brandenburgischer Maschinenseherverein. Sonntag, den 11. September, vormittags 10 Uhr, im „Orpheum“, Gabelbeide. Vereinsversammlung. Tagesordnung: 1. Bericht vom Kongress des GVB. 2. Vereinsmitteilungen. 3. Dienstaufnahmen. 4. Verschiedenes. Da wir den Saal kurz nach 1 Uhr räumen müssen, werden wir pünktlich beginnen und bitten daher die Kollegen um zahlreiches und rechtzeitiges Erscheinen. Der Vorstand. 1658. Fachklasse für graphische Künste an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Viefefeld. Tages- und Abendunterricht + Buchdruckerwerkstatt Buchbinderei. Beginn des Wintersemesters am 26. September. Deutschsch durch das Sekretariat.

Das Handwerksmittel „Mach“ für das Buchdrucker- und Schriftgießergewerbe stellt allseitig her und liefert Otto Vogel, Plauen i. V., Albertstraße 104. [600] „Mach“ wird hellend-kontrastierend auf die Haut, reinigt radikal und macht rissige Hände geschmeidig. Enthält: Isole und in 1/2 Mach-Dose in 40 Pf. Bei Weg von Mengen billiger. Große Anfertigung. Verkaufsstellen sind Druckereien und Buchbindereien. Die Buchbindereien sind für Ihren Bezirk Proben gern gerät.

Leipziger Maschinenseher-Vereinigung. Sonntag, den 11. September, vormittags 9 1/2 Uhr, im „Volkshaus“ (Gartenaal): Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Vereinsbericht. 2. Vierteljahrsbericht. 3. Vortrag des Kollegen Wilhelm Brauer: Der Segmentschnitt in Biergeräten, Biermörtel und Zuckerkant. 4. Uhr Winterbericht. 5. Beschlüsse. In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung und der Verhandlungen, über den Bereichsleiter ersuchen wir einen zahlreicheren Besuch. Der Vorstand. Sonntag, den 4. September, vormittags ab 9 1/2 Uhr: Besichtigung der „Sparr“-Schneidmaschine im „Baugewerksbau“, Polstraße.

DASFACHBLATT FÜR SIE! Ab Oktober fortlaufend Artikel u. a. über: Das Kostenproblem - Die Farbgebung in der Druckerei - Der Flach- und Offsetdruck usw. Bezugspreis jährlich 24,- Mark. Angestellte 33 1/2 Proz. Ermäßigung. DEUTSCHER DRUCKER. 34. Jahrgang. BERLIN SW 61. HAEGLERSTR. 49. Verlangen Sie kostenlos unseren Graphischen Katalog.

Die Meisterprüfung im Buchdrucker- und Schriftgießergewerbe. 9. Auflage, vom 3. April. Mitglieder der Meisterprüfungskommission, mit gebührender Berücksichtigung des neuen Buchdrucktarifs, 630 M. bei Voreinlegung, 650 M. per Nachnahme. J. S. Lind, München, Rummelstraße 27, Postfachkonto 910. [200]

Stoffe für Herren- und Damen-Bekleidung. Mess vom Jährlichen / Muster frei. Julius Richter, Spremberg L. 31. Versand an Private und en gros / Begründet 1897.

Einzeigenseher. der auch befristet, vertragsmäßige Metallarbeit zu übernehmen, zum baldigen Eintritt gerüstet. Offerten unter Nr. 649 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreilindstraße 5.

Multi-Linotypseher. mit mehrjähriger Erfahrung. Judent in Dauerstellung. [658] Vereinzelt Druckereien, Hiltan.

Zytophographseher. mit längerer Praxis, guter Maschinenseher, jung und unverheiratet, als

Instrukteur für Siam. gesucht. Bewerber, die die englische Sprache beherrschen, werden bevorzugt. [642] Offiz. Zuschriften mit Angaben über bisherige Tätigkeit und Alter sind zu richten an: Typograph G. m. b. H., Berlin NW 67.

Süchtige Monotypseher. Modell D, zum sofortigen Eintritt gesucht. Angebote mit Lohnansprüchen an: Meßger & Wittig, Leipzig C 1, Golpe Straße 1. [645]

Zur Vergütung des Betriebes sucht rheinische Großdruckerei einen tüchtigen Stereotypseher für Mehrfarbigen-Rund- und Flachplatten. Bewerber müssen einwandfreie Arbeiten garantieren. Bei zufriedenstellender Leistung hoher Lohn und evtl. spätere Anstellung als Abteilungsleiter. Angebote mit ausführlichen Angaben der bisherigen Tätigkeit, Lohnansprüchen und Eintrittstermin unter Nr. 633 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreilindstraße 5.

Erfahrener Stereotypseher. der auch das Metallgießwerk beherrscht, gesucht. Offerten unter Nr. 650 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreilindstraße 5.

Galvanoplastiker. für Mehrfarbigen-Rund- und Flachplatten von einer Großdruckerei in Westdeutschland gesucht. Es sollen sich nur wirklich tüchtige Kräfte, unter Angabe des Alters, der Lohnforderung und Einzelheiten sowie Zeugnisabschriften bewerben. Angenehmes Arbeitsverhältnis, Dauerstellung und evtl. spätere Anstellung wird zugesichert. Angebote unter Nr. 624 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreilindstraße 5, erbeten.

Jüngerer, tüchtiger Galvanoplastiker. in größere Galvanoplastik nach Stuttgart für sofort gesucht. Angebote mit Lohnforderung und Zeugnisabschriften unter Nr. 610 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreilindstraße 5.

Durchaus zuverlässiger Korrektor. sucht in Hamburg oder Umgebung Stellung. Angebote unter Nr. 646 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreilindstraße 5.

Süchtiger Typographseher. korrekt und zuverlässig, über 20jährige Praxis an allen Maschinen; mit langjähriger Zeugnisse, wünschenswert in dauernde Stellung zu verändern. [643] Angebote unter Lagerkarte Nr. 9, postlagernd Leipzig O 37.

Für Anfänger! Schichten, Regale, Maschinen, jeder Art, sowie, besonders, Aufstellungen zu kalten Bedingungen. Messing, Stahl, Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, etc. Charlottenstraße 3. [588]

Sonig. (Einbe- / Waage), neue Größe, das Altes, hell, mild, aromatisch, 10-Pf.-Vollkorn 12 M. franko Nachnahme. Reimerei, Dönnelager, Quindorn, H. 15.

Angenehmer Herbstaufenthalt. in schöner Gegend des Sächsischen. Voller Pensionpreis 4,25 Mark. Frau G. Schmidt, Kiedobahn bei Stolberg-Rottlauerode.

Für Meisterprüfungen. Material billig abzugeben. [632] Postlagerkarte 67. Oldenburg (Oldenburg).

Dankagung. Für die mit dargebrachten Glückwünsche, Blumen, Spenden und Geschenke zu meinem 80. Geburtstag spreche ich allen Kollegen und dem Vorstand des Vereins, Berliner Buchdrucker und Schriftgießer, dem Verein Berl. Druckereibesitzerinnen und -Lehrerinnen, den Kollegen der Berl. S. G. B. G., die meine Tengelhoff sowie den Konstitutionskollegen der Firma Gabel und Herr Franz Kraetke hierdurch meinen herzlichsten Dank aus. Rudolf Walt.

Diederich Saadec. Am 27. August verschied nach kurzem schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Geiger Diederich Saadec, im 72. Lebensjahre. [652] Sein sympathisches und stets kollegiales Wesen ist uns allen sehr lieb und wird uns allen ein gutes Andenken sein. Die Kollegen der Hamburger-Oberrheinhalle G. m. b. H., Hamburg.

Diederich Saadec. Am 27. August verschied nach kurzem schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Geiger Diederich Saadec, im 72. Lebensjahre. [644] Sein ehrendes Andenken demacht ihm. Der Buchdrucker-Verein in Hamburg-Altona.

Ferdinand Wendland. Nach kurzem Leiden verstarb am 27. August pünktlich unser lieber Kollege, der Korrektor Ferdinand Wendland, im 61. Lebensjahre. [638] Mit ihm ging aus unsern Reihen ein lieber Freund und Kollege, dessen unermüdbare Mitarbeit auf allen Gebieten des Organisationslebens ihm ein ehrendes Andenken hinterließ. Buchdrucker-Verein in Kuba. Ortsgruppe Kuba der G. m. b. H. und der Dönnelager. Buchdrucker-Korrespondenz. Graphische Liedertafel Kuba.